



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 67 54  
FAX +49(0)611 55 - 4 52 44

BEARBEITET VON Kostka, Ulrich  
E-MAIL zv25@bka.bund.de

AZ **ZV 25 - 5166.00 - 120/2004**  
DATUM **28.06.2004**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**  
**hier: Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG**

### Bekanntmachung

Von Ausnahmegenehmigungen des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen

Vom 28. Juni 2004.

Die Geltungsdauer der mit Datum vom 28.08.2003 erteilten und mit Bescheid vom 17.12.2003 verlängerten Ausnahmegenehmigungen I. und II., die in Form einer Allgemeinverfügung erteilt wurden und deren Befristung zum 30.06.2004 ausläuft, wird bis zum 31. März 2005 verlängert.

Die im Rahmen der o.a. Ausnahmegenehmigungen geregelten Sachverhalte und erteilten Auflagen werden von dieser Maßnahme nicht berührt und gelten unverändert weiter.

#### **Hinweise:**

Die oben ausgesprochene Befristung bis zum 31.03.2005 wird dann verlängert, wenn sich abzeichnet, dass zu diesem Zeitpunkt Elektroimpulsgeräte noch nicht geprüft und zugelassen werden können. Die Verlängerung und neue Befristung wird ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sobald die o.a. verbotenen Gegenstände von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig geprüft und zugelassen werden, erhalten die im Umlauf befindlichen Geräte das entsprechende Prüfzeichen. Die Ausnahmegenehmigung ist ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Elektroimpulsgeräte, die kein Prüfzeichen erhalten, sind dann unverzüglich vom Markt zu nehmen.

Wiesbaden, 28. Juni 2004

Bundeskriminalamt

ZV 25 - 5166.00-120/2004

Im Auftr



Häuser

